

Ergänzender Leitfaden

zur Antragstellung im Rahmen einer Nahostkooperation

I Allgemeine Hinweise

1 Ziel und Geltungsbereich

In Deutschland tätige, antragsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können für ein gemeinsam mit Kolleginnen oder Kollegen aus

- Israel (bilaterale Projekte) oder
- Israel und Palästina bzw. den folgenden Nachbarländern von Israel: Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien (trilaterale oder multilaterale Projekte)

geplantes Projekt einen Antrag auf Finanzierung der in- und ausländischen Projektkosten stellen. Im Bewilligungsfall erhält die Bewilligung allein die in Deutschland tätige Wissenschaftlerin oder der in Deutschland tätige Wissenschaftler. Diese leiten die für die ausländischen Projektteile vorgesehenen Mittel an die ausländischen Partnerinnen und Partner weiter.

Das Ziel der Fördermaßnahme „Nahostkooperation“ ist es, die Kooperation zwischen Forschenden aus Deutschland, Israel und den genannten Ländern des Nahen Ostens im Rahmen wissenschaftlich anspruchsvoller Forschungsprojekte zu fördern.

2 Voraussetzungen

Es gelten für die antragstellende deutsche Seite die allgemeinen Regeln der Einzelförderung, auch was die Kooperationspflicht Angehöriger außeruniversitärer Einrichtungen betrifft. Eine gegebenenfalls geltende Kooperationspflicht für DFG-Antragstellende an außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist nur durch eine Zusammenarbeit mit einer Partnerin oder einem Partner an einer deutschen Hochschule erfüllt.

Die Arbeiten in der beantragten Nahostkooperation sollen unter einer möglichst gleichmäßigen Beteiligung der deutschen, israelischen und gegebenenfalls palästinensischen oder arabischen Projektleitungen geplant und ausgeführt werden. Die Beteiligung soll für alle Seiten einen Mehrwert erkennen lassen.

Es gelten die üblichen Qualitätskriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

3 Vorbereitung

Vorbereitungsreisen zur Projektplanung können im Programm „Aufbau internationaler Kooperationen“ beantragt werden:

www.dfg.de/aufbau_int_kooperationen

4 Kostenarten für ausländische Projektteile

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Kostenarten, die für die israelische und gegebenenfalls palästinensische oder arabische Seite beantragt werden können. Für den in Deutschland beantragten Projektteil gelten die allgemeinen Regeln der Sachbeihilfe.

Für die Antragsteile im Ausland können nur direkte Projektkosten beantragt werden. Dies sind Personalkosten, Sach-/Verbrauchsmittel, Geräte bis 10.000 Euro pro Gerät, Reisekosten und Publikationskosten. Sonstige Kosten (beispielsweise Mittel für Öffentlichkeitsarbeit) können beantragt werden, wenn es aus dem Projekt heraus einen besonderen Bedarf gibt.

Mittel für Investitionen (Großgeräte, Bauten und Einrichtungen) können nicht beantragt werden.

4.1 Mittel für Personal

Es können Mittel für Master-Studentinnen oder Master-Studenten, Doktorandinnen oder Doktoranden, sowie Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden und studentische Hilfskräfte beantragt werden. Mittel für technisches Personal können nur in Form von Zeiteinheiten und nur für bis zu 20.000 Euro pro Jahr beantragt werden.

Für Personal können maximal die folgenden Sätze pro Jahr zugrunde gelegt werden:

Postdoktorandin/Postdoktorand	24.000 Euro
Doktorandin/Doktorand	16.000 Euro
Master-Studentin/Student	10.000 Euro
Studentischen Hilfskräfte	ortsübliche Sätze

4.2 Mittel für Geräte

Geräte (bis 10.000 Euro pro Gerät) für die Projektpartner in Israel, Palästina oder den genannten arabischen Ländern können zur Selbstbeschaffung beantragt werden. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gehen die Geräte mit der Beschaffung in das Eigentum des Landes der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners bzw. Institutsträgers im Ausland über. Sie sind nach dort geltenden Bestimmungen zu inventarisieren und mit dem Vermerk "aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft" zu kennzeichnen.

4.3 Mittel für Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände

Die nicht zum Verbrauch bestimmten Gebrauchsgegenstände, die aus Mitteln der DFG beschafft oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Landes der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners bzw. ausländischen Institutsträgers über und sind nach deren Bestimmungen zu inventarisieren.

5 Mittelbereitstellung im Bewilligungsfall

Die DFG stellt die Mittel in dem bei ihr üblichen Verfahren der Bewilligungsempfängerin oder dem Bewilligungsempfänger in Deutschland zur Verfügung, von diesen werden die Mittel an die ausländischen Projektleitungen weitergeleitet. Die Projektleitungen in Deutschland sind der DFG gegenüber alleine für die planmäßige Durchführung des Vorhabens und für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.

II Hinweise zur Antragstellung

Als Basis verwenden Sie bitte den Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge (DFG-Vordruck 54.01).

www.dfg.de/formulare/54_01/

Zusätzlich beachten Sie bitte die Hinweise dieses ergänzenden Leitfadens zur Antragstellung im Rahmen einer Nahostkooperation.

Die Einreichung erfolgt wie bei den üblichen Anträgen für Sachbeihilfen über das elan-Portal:

<https://elan.dfg.de>

A Daten zum Antrag und Verpflichtungen

Bitte tragen Sie die bei der DFG beantragten Mittel zu den jeweiligen Modulen ein. Die Gesamtsumme der für die ausländischen Partnerinnen oder Partner beantragten Mittel tragen Sie bitte unter „Sachmittel“ – „(Sonstiges)“ ein. Eine detaillierte Auflistung der für die ausländischen Partnerinnen oder Partner beantragten Mittel ist nur in der Beschreibung des Vorhabens (s. nachfolgend unter B) erforderlich.

Weiterhin ist zu beachten, dass als „Antragstellende Personen“ nur die deutschen Antragstellenden einzutragen sind. Ihre ausländischen Partnerinnen und Partner sind als „Andere antragsbeteiligte Personen“ (Rolle „Kooperationspartner“) einzutragen.

B Beschreibung des Vorhabens

Das Gesamtprojekt und auch die jeweiligen Projektteile, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, müssen in der „Beschreibung des Vorhabens“ dargestellt werden.

Fügen Sie in der Beschreibung des Vorhabens unter Ziffer 2.5 „Weitere Angaben“ bitte einen Abschnitt "Darstellung der bisherigen und geplanten Zusammenarbeit" mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern im Ausland ein.

Unter Punkt 4 „Begründung der beantragten Mittel“ ist getrennt aufzuführen, welche Mittel für die Projektleitung in Deutschland und welche für die Projektleitungen in Israel, Palästina oder den genannten arabischen Ländern beantragt werden. Beachten Sie hierbei die unter Ziff. 4 genannten Besonderheiten für Kostenarten der ausländischen Projektteile.

C Anlagen

„Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationsverzeichnisse“ müssen für alle beteiligten in- und ausländischen Projektleitungen hochgeladen werden. Auch für ausländische Projektleitungen sollten nur jeweils die zehn wichtigsten Publikationen aufgelistet werden.

III Berichte

Nur die in Deutschland tätigen Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger sind gegenüber der DFG berichtspflichtig. Die Berichte müssen sich bei Nahostkooperationen aber auf den in- und ausländischen Teil des geförderten Projekts beziehen.